

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Stellungnahme zum Diskussionspapier zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.03.2019 zur Stiefkindadoption von nicht verheirateten Paaren

Ihr Aktenzeichen: IA1-3472/10-12185/2019

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Meyer,
sehr geehrte Frau Dr. Bilda,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Juni 2019 und die Übersendung des Diskussionspapiers zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 (Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses der Stiefkindadoption bei nicht miteinander verheirateten Paaren, 1 BvR 673/17). Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Anträge auf Annahme eines Kindes unterliegen dem Formerfordernis der notariellen Beurkundung, § 1752 Abs. 2 Satz 2 BGB. Der Notar entwirft nach Beratung mit den Beteiligten Adoptionsanträge und beurkundet diese anschließend. Sodann leitet der Notar diese an das zuständige Gericht weiter. Die Notare werden somit auch in diesen Bereich des Familienrechts im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege tätig.

Im Ergebnis halten wir die von Ihnen aufgezeigte „Lösung B“ für vorzugswürdig, wonach auch nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht nur die Einzeladoption eines Stiefkindes, sondern auch die gemeinsame Adoption eines fremden Kindes ermöglicht wird. Zwar bezieht sich die konkret zum Anlass der Gesetzesänderung genommene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur auf die Stiefkindadoption durch den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Die „Lösung B“ dürfte aber dennoch im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine umfassende und konsequente Umsetzung bzw. Weiterentwicklung darstellen. Denn das Bundesverfassungsgericht nimmt in seinem Beschluss die Ungleichbehandlung von Kindern in nichtehelichen gegenüber ehelichen Familien in Bezug, die es als einer Rechtfertigung nicht zugänglich ansieht. Wenn nichtehelichen Lebenspartnern weiterhin die gemeinschaftliche Adoption von Kindern verschlossen bleibt, stellt dies jedoch ebenfalls eine Ungleichbehandlung von Kindern in ehelichen und nicht ehelichen Familien dar, weil bei Letzteren lediglich eine Sukzessivadoption möglich wäre. Ein Rechtfertigungsgrund für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Zudem dürfte es dem Kindeswohl entsprechen, wenn eine gemeinsame Adoption durch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ermöglicht wird. Hinzu kommt, dass auch bei „Lösung A“ im Wege der Sukzessivadoption das Ergebnis einer gemeinschaftlichen Adoption erreicht werden kann.

Vor diesem Hintergrund möchten wir uns vertieft (1.) zu Auswirkungen auf die Regelung des § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB und (2.) zur Anpassung des „kleinen Sorgerechts“ nach § 1687b BGB äußern.

1. Ungleichbehandlung zu Lasten der Ehegatten

Die Lösung B dürfte – wie bereits im Diskussionspapier angesprochen – die Frage aufwerfen, ob Ehegatten benachteiligt werden, weil diese gemäß § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB nur gemeinschaftlich ein Kind annehmen können. Nach der anvisierten Änderung kann demgegenüber eine nichteheliche Lebensgemeinschaft (welche ggf. gesetzlich definiert werden muss) entscheiden, ob beide Partner gemeinsam adoptieren oder ob ein Partner alleine adoptiert.

Im Ergebnis halten wir aber auch im Fall einer Gesetzesänderung entsprechend der im Diskussionspapier vorgeschlagenen „Lösung B“ die Belastungswirkung des § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB für Ehegatten für vertretbar. Denn anders als bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann das Scheitern einer Ehe unterhaltsrechtliche Folgen in Gestalt des Trennungs- oder nachehelichen Unterhalts nach sich ziehen. Bei der Bedürftigkeitsprüfung im Rahmen der Unterhaltsberechnung sind neben leiblichen auch adoptierte Kinder zu berücksichtigen. Insoweit erscheint es nicht gangbar, bereits während einer bestehenden Ehe die Einzeladoption durch einen Ehepartner zuzulassen. Selbst in Fällen von nichtehelichen Lebensgemeinschaften, bei denen ein Partner noch mit einer dritten Person verheiratet ist, ergibt sich aus diesem Grund kein anderes Bild; die hierin liegende Ungleichbehandlung gegenüber Kindern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften ohne verheirateten Partner ist aufgrund der angesprochenen

unterhaltsrechtlichen Erwägungen hinzunehmen und dürfte auch verfassungsrechtlich zu rechtfertigen sein.

2. Anpassung des „kleinen Sorgerechts“

Grundsätzlich haben wir gegenüber einer Anpassung bzw. Erweiterung des „kleinen Sorgerechts“ auf nichteheliche Lebenspartner keine Bedenken. Fraglich ist aber, ob dies zwingend erforderlich ist. § 1687b BGB gewährt im Falle einer Ehe ipso iure die entsprechenden sorgerechtlichen Kompetenzen. Da im Gegensatz zu einer Ehe die nichteheliche Lebensgemeinschaft kein einfach nachweisbares Statusverhältnis ist, müsste das Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gesondert festgestellt werden; die Regelungstechnik des § 1687b BGB kann also nicht unmittelbar auf nichteheliche Lebensgemeinschaften übertragen werden. Vielmehr wäre es erforderlich, ein eigenständiges Verfahren zu etablieren, in dem mittels einer konstitutiven Behördenentscheidung das Bestehen des kleinen Sorgerechts festgestellt wird, was aber wiederum mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden sein dürfte.

Dies ist aber nach unserem Dafürhalten gar nicht erforderlich. Denn schon nach der aktuellen Rechtslage gibt es für die nichteheliche Lebensgemeinschaft die Möglichkeit, das Sorgerecht – auch nur in Einzelfällen – auf Dritte mit einer Sorgerechtsvollmacht zu übertragen bzw. auszudehnen.¹ Damit kann derzeit schon eine zu § 1687b BGB vergleichbare Rechtsfolge herbeigeführt werden. Aus der notariellen Praxis heraus können wir jedenfalls feststellen, dass diese Lösungsmöglichkeit vermehrt Anwendung findet.

Für Rückfragen stehen Ihnen meine Kollegen Dr. Christian Gerlach und Dr. Benedikt Strauß sowie ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Nicola Hoischen)

Hauptgeschäftsführerin

¹ DNotI-Report 2010, 203, 204. Strittig ist allenfalls, ob insoweit eine Generalvollmacht erteilt werden kann. Inmitten steht hier aber ohnehin nur die Erteilung einer eingeschränkten Vollmacht entsprechend den Rechtsfolgen des § 1687b BGB.